



## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll.,  
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin,

gegen

Freistaat Bayern,  
vertreten durch: Landratsamt Donau-Ries,  
Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth,  
vertreten durch: Regierung von Oberbayern,  
Maximilianstr. 39, 80538 München,  
vertreten durch: Bayerische Landesanstalt für  
Landwirtschaft, Institut für Pflanzenbau,  
Am Gereuth 8, 85354 Freising,

- Antragsgegner -

beigeladen:

1. Monsanto Company,  
800 North Lindbergh Boulevard, USA 63176 St. Louis, Missouri,
2. Monsanto Technology Llc,  
800 North Lindbergh Boulevard, USA 63176 St. Louis, Missouri,  
zu 1 und 2:  
vertreten durch Monsanto Agrar Deutschland GmbH,  
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,  
vertreten durch den   
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,
3. Monsanto Agrar Deutschland GmbH,  
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,  
zu 3:  
vertreten durch den 

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer,  
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

wegen

Anbau von genetisch verändertem Mais  
hier: Antrag nach § 123 VwGO;  
erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer,

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schön,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Leder,  
den Richter am Verwaltungsgericht Bartholy

ohne mündliche Verhandlung am **4. Mai 2007**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antragsgegner hat auf den Grundstücken Fl.Nrn. 287/1, 288, 289 der Gemarkung Kaisheim, die im Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit den Flächenkennziffern 86687/00503, 86687/00508 gemeldet sind, den Mais der Linie MON 810 vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen dieser Maispflanzen während der Blütezeit mehrfach so abzuschneiden, dass kein Maispollen von den Bienen aufgenommen werden kann.
- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Die Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

### Gründe:

Der Antragsteller betreibt seit ca. 15 Jahren eine nachhaltige Liebhaber-Imkerei. Nach eigenen Angaben hält er 12 seiner insgesamt 25 Wirtschaftsvölker in seinem Bienenhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 513/3 der Gemarkung Buchdorf. Für dieses Bienenhaus besitzt er eine baurechtliche Genehmigung. Der Antragsteller produziert Honig zum Eigenbedarf sowie zum Verkauf. Ferner produzierte er bis zum Jahr 2005 Pollen zum Verkauf als Lebensmittel in Form von Nahrungsergänzungsmittel. Im August 2005 hatte der Antragsteller Bienenvölker auf seinem Standplatz Neuhof in ca. 500 m Entfernung von Anbauflächen für Mais der Linie MON 810 aufgestellt. In einer von ihm in Auftrag gegebenen Analyse des von seinen Bienen gesammelten Pollens konnte MON-810-DNA festgestellt werden. Der Anteil der MON 810-DNA in Relation zur Gesamt-Mais-DNA der Probe betrug 4,1 % (Prüfbericht der lifeprint GmbH vom 24. August 2005, Antragsteller-Anlage 4, Bl. 144 der Gerichtsakte, nachfolgend: Blatt...). Daraufhin stellte er die Pollenproduktion – vorläufig – ein. Nach eigenen Angaben plant er eine Wiederaufnahme der Pollenproduktion, sobald das Risiko des Eintrags von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nicht mehr besteht.

Der Antragsgegner – Landwirtschaftsverwaltung – ist Eigentümer der zum staatlichen Versuchsgut Neuhof gehörenden Grundstücke Fl.Nrn. 287/1, 288 und 289 der Gemarkung Kaisheim. Die Flächen sind nach dem Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Anbauflächen für gentechnisch veränderten Mais der Linie MON 810 im Jahre 2007 gemeldet. Das Bienenhaus des Antragstellers auf dem Grundstück Fl.Nr. 513/3, Gemarkung Buchdorf, ist von diesen Anbauflächen des Antragsgegners ca. 1.500 bis 2.200 m entfernt (vgl. Lageplan, Antragsteller-Anlage 1, Bl. 139).

Der Beigeladenen zu 1 wurden durch die zuständige Zulassungsbehörde in Frankreich am 3. August 1998 zwei gentechnikrechtliche Genehmigungen für genetisch veränderten Mais der Linie MON 810 bzw. für 12 Maissaatgutsorten, davon sechs der Linie MON 810, erteilt (Antragsteller-Anlagen 8 a/8 b, 9 a/9 b, Bl. 176 bis 186). Dieser Erteilung lag die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. April 1998 (98/294/EG) zugrunde, wonach die zuständige (französische) Zulassungsbehörde diese Genehmigungen zu erteilen hatte (Entscheidung der Kommission vom 22. April 1998 über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L., Linie MON 810) gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, Antragsteller-Anlage 11, Bl.187). Der Beigeladenen zu 2 wurde am 14. Dezember 2005 durch das Bundessortenamt die saatgutverkehrsrechtliche Sortenzulassung für die Maissorte DKC 3421 YG erteilt (Beigeladenen-Anlage 2, Bl. 296). Diese Maissorte der Linie MON 810 soll auf den oben genannten Anbauflächen des Antragsgegners angebaut werden. Die Beigeladene zu 3 ist für den Vertrieb des auf der Maislinie MON 810 beruhenden Saatgutes der Firma Monsanto in Deutschland zuständig.

Mit Schriftsatz vom 28. Februar 2007 ließ der Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO stellen.

Das Begehren des Antragstellers zielt darauf ab, im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zu verpflichten, für das Anbaujahr 2007 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit insbesondere der zum Eigenverbrauch und Verkauf dienende Honig des Antragstellers infolge des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 nicht seine Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit verliert. Hierzu soll der Antragsgegner entweder das Inverkehrbringen von Maissaatgut der Linie MON 810 untersagen und/oder den Anbau dieses genetisch veränderten Maises auf den zum staatlichen Versuchgut Neuhof gehörenden Grundstücken unterlassen oder mit geeigneten Maßnahmen dafür sorgen, dass kein Maispollen von den Bienen des Antragstellers aufgenommen werden kann.

Zur Begründung trägt der Antragsteller im Wesentlichen vor, dass der Antragsgegner Mais der Linie MON 810 auf Flächen anbauen will, die im Flugradius der Bienen des Antragstellers liegen. Dadurch können Pollen dieses Maises in seine Imkereiproduk-

te, insbesondere in den Honig, gelangen. Da die gentechnikrechtliche Zulassung für MON 810 sich nicht auf Lebensmittel erstreckt, die den GVO enthalten, sei der Honig des Antragstellers selbst bei geringsten Spuren von GVO des Mais MON 810 nicht mehr als Lebensmittel verkehrs- und verbrauchsfähig. Das Inverkehrbringen und der Anbau vom Mais der Linie MON 810 seien überdies unzulässig, weil die gentechnikrechtliche Genehmigung für Mais MON 810 sich nicht auf die in Deutschland angebotenen Saatgutsorten erstreckt und in Bezug auf Saatgut deswegen erloschen sei, da dieses nicht ordnungsgemäß nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (nachfolgend: VO 1829/2003) gemeldet worden sei. Der Anordnungsgrund, die Dringlichkeit für die beantragte einstweilige Anordnung, ergebe sich daraus, dass der rechtswidrige Anbau und die damit unweigerlich verbundenen Beeinträchtigungen für den Antragsteller nur vermieden werden können, wenn das Inverkehrbringen und der Anbau rechtzeitig vor der Aussaat untersagt oder rechtzeitig vor der Blüte die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. In Bezug auf die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Saatgut der Linie MON 810 erscheine ebenfalls eine Klärung im Eilverfahren notwendig. Nur durch ein umfassendes Vermarktungsverbot für nicht zugelassenes Saatgut könne verhindert werden, dass der Antragsteller als Verbraucher und Imker nicht in seinen Rechten verletzt werde. Dazu werde angeregt, diese gemeinschaftsrechtlichen Fragen dem EuGH gemäß Art. 234 EGV zur Vorabentscheidung vorzulegen; eine Vorlage sei auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes möglich.

Am 5. März 2007 ließ der Antragsteller Klage erheben und beantragen, den Freistaat Bayern zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit seiner für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehenen Imkereiprodukte in Folge des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 zu verhindern. Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen Au 7 K 07.276 geführt.

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 22. März 2007 wurden die Beigeladenen zu 1 bis 3 zum Verfahren beigelegt.

Der Antragsgegner, vertreten durch die Regierung von Schwaben, Prozessvertretung, beantragte mit Schreiben vom 2. April 2007,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei bereits wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Der Antragsgegner habe sich vor Befassung des Gerichts nicht mit seinem konkreten Begehren an den Antragsgegner gewandt. Die Antragsbefugnis erscheine zweifelhaft. Während der Bienenstandplatz im Jahre 2005 einen Abstand von 500 m zu den Anbauflächen des Antragsgegners gehabt habe, betrage im Jahr 2007 die Entfernung zwischen Bienenhaus und Anbaufläche ca. 1.500 bis 2.200 m. Zwischen dem Bienenhaus und den Maisfeldern befinde sich der Ort Kaisheim. Angesichts dessen sei eine Übertragung von Messwerten des Jahres 2005 auf die Situation im Jahre 2007 nicht möglich. Von einem Eintrag von MON 810-Maispollen in die Pollenernte des Antragstellers am angegebenen Standort im Jahre 2007 könne daher nicht ausgegangen werden. Ein Anordnungsanspruch fehle auch deshalb, weil keine Verstöße gegen das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (nachfolgend: GenTG) sowie gegen die unmittelbar geltende VO 1829/2003 vorlägen. Für das Inverkehrbringen von MON 810 lägen französische Genehmigungen vor, die gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 GenTG einer Inverkehrbringensgenehmigung nach dem GenTG gleichstünden. Der Erlaubnisvorbehalt der VO 1829/2003 erstrecke sich ausschließlich auf GVO-Produkte, die für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmt seien (Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 der VO). Soweit in die Imkereiprodukte des Antragstellers Pollen aus angebautem MON 810 gelangten, handle es sich dabei nicht um den bestimmungsgemäßen Gebrauch von MON 810, denn der Maisanbau erfolge nicht zur Gewinnung von Imkereiprodukten. Im Übrigen könnten auch die Ausführungen des Antragstellers nicht überzeugen, wonach MON 810 als Saatgut nach der VO 1829/2003 zugelassen sein müsste, um angebaut werden zu können. MON 810 sei auch als Lebensmittel nach der VO 1829/2003 zugelassen (siehe entsprechendes Register, Scope of Notification, Nr. 1). Ein Verstoß gegen § 16 b Abs. 1 Satz 2 GenTG liege nicht vor, weil

der Antragsteller die Möglichkeit habe, konventionelle Imkereiprodukte zu erzeugen und in den Verkehr zu bringen (§ 1 Nr. 2 GenTG). Bei der Beurteilung der Koexistenz müsse berücksichtigt werden, dass Produkte, die einen Anteil von zugelassenen GVO enthalten, auch dann als konventionelle Produkte in den Warenverkehr gebracht werden könnten, wenn der GVO-Anteil technisch nicht zu vermeiden sei und er das Ausmaß von 0,9 % nicht überschreite (Art. 12 Abs. 2 der VO 1829/2003). Beim Honig sei davon auszugehen, dass der Maispollenanteil weit unter 0,5 % bleiben werde. Somit werde es für den Antragsteller im Jahr 2007 möglich sein, konventionelle Produkte in den Verkehr zu bringen; ein Koexistenzkonflikt bestehe nicht. Auch wenn keine Kennzeichnungspflicht bestehe, bleibe es dem Antragsteller auch ohne entsprechende Anordnung durch das Landratsamt unbenommen, seinen Honig auch bei einem GVO-Anteil, der nicht höher als 0,9 % sei, entsprechend zu kennzeichnen. Das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers scheitere auch am Fehlen eines glaubhaft gemachten Anordnungsgrundes. Der Antragsteller begehre nicht lediglich die Regelung eines vorläufigen Zustandes, sondern vielmehr eine Vorwegnahme der Hauptsache im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Dem Antragsteller sei es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihm im Falle eines späteren Tätigwerdens des Antragsgegners wesentliche Nachteile drohen. Nicht zuletzt seien die Erfolgsaussichten des Antragstellers in der Hauptsache keineswegs eindeutig und offensichtlich, so dass bereits aus diesem Grunde nicht von einem überragenden Interesse des Antragstellers am Erlass der begehrten Anordnungen ausgegangen werden könne.

Die Bevollmächtigten der Beigeladenen zu 1 bis 3 führten mit Schriftsatz vom 5. April 2007 unter anderem aus, dass die Maislinie MON 810 seit 1998 in gentechnikrechtlicher Hinsicht über eine wirksame Inverkehrbringensgenehmigung, die vom französischen Landwirtschaftsminister auf Weisung der europäischen Kommission mit europaweiter Geltung erteilt wurde, verfüge. Diese Inverkehrbringensgenehmigung beziehe sich auch auf Saatgut. Dementsprechend habe das Bundessortenamt für eine Reihe von Maissorten auf der Grundlage der Maislinie MON 810 für Deutschland die Sortenzulassung erteilt. Auf europäischer Ebene seien mittlerweile 47 Maissorten der

Linie MON 810 in den Gemeinsamen Sortenkatalog der EU eingetragen. Honig gelte nach übereinstimmender Auffassung sämtlicher Behörden und der maßgeblichen wissenschaftlichen Beratungsgremien nicht als gentechnikrechtlich relevantes Lebensmittel. Dies gelte auch mit Blick auf zufällige oder technisch unvermeidbare Spuren von Pollen, der auf natürlichem Wege in den Honig gelange. Die im Honig befindlichen Pollen seien nicht als GVO im Rechtssinne anzusehen. Schließlich fehle es auch deswegen an einem Anordnungsanspruch, da es sich bei den vom Antragsteller begehrten Entscheidungen der Vollzugsbehörden um Ermessensentscheidungen handle, aber für eine Ermessensreduzierung auf Null keine Anhaltspunkte bestünden. Im übrigen wäre ein Einschreiten gegen die Beigeladenen oder die Anwender von GVO auch nicht ermessensgerecht, da der Antragsteller als Imker, träge sein Vortrag sachlich und rechtlich zu, selbst eine wesentliche Ursache für die angebliche Beeinträchtigung seiner Produkte setze, er die Kontrolle über den Zeitraum und den Ort des Ausschwärmens seiner Bienenschwärme habe und er hierfür auch rechtlich verantwortlich sei. Der Antragsteller könne mit vergleichsweise einfachen und zumutbaren Maßnahmen die Möglichkeit eines Polleneintrags mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Dagegen seien die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen und der Anwender von GVO massiv beeinträchtigt, hätte der Antragsteller mit seinem Begehren Erfolg. Das Begehren des Antragstellers stehe zudem im Widerspruch mit dem Regelungsmodell des Gentechnikgesetzes und der dortigen Festlegung der Verantwortungsbereiche. Die Anforderungen an den rechtmäßigen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen würden insbesondere dadurch erfüllt, dass der GVO-Verwender die Sorgfaltspflichten der guten fachlichen Praxis einhalte. Für eine Verletzung der guten fachlichen Praxis habe der Antragsteller nichts vorgetragen. Weitergehende Schutzmaßnahmen könnten weder von GVO-Verwendern noch von den Beigeladenen verlangt werden. Vielmehr sei hierfür der Antragsteller zuständig. Denn es liege in seinem Verantwortungs- und Kontrollbereich, wenn seine Bienenvölker auf die Felder Dritter ausschwärmten und die Feldbestände für die Honigproduktion oder die Ernährung der Bienen nutzten. Der Antragsteller könne über die Standorte und damit über die Flugbereiche seiner Bienenvölker disponieren, ihm könne ein Ausweichen zugemutet werden. Dies gelte auch

und gerade in zeitlicher Hinsicht, da der Antragsteller hierbei nur die kurze Blühphase des konkreten MON 810-Maisbestandes einplanen müsste, während derer eine Aufnahme von entsprechenden Maispollen durch die Bienen überhaupt nur möglich sei. Eine derartige Reaktion werde ihm dadurch ermöglicht, dass jeder Anbau von GVO im Standortregister gemeldet werde, das öffentlich zugänglich sei. Dieses Regelungsmodell – und damit die gesetzgeberische Entscheidung von GVO als gleichberechtigte landwirtschaftliche Produktionsweise – würde auf den Kopf gestellt, wäre es dem Imker möglich, allein durch die Platzierung seiner Bienenvölker den Anbau von GVO oder gar das Inverkehrbringen von verkehrszugelassenem Mais zu verhindern.

Mit Schriftsatz vom 23. April 2007 nahmen die Bevollmächtigten des Antragstellers zu den Ausführungen des Antragsgegners und der Beigeladenen Stellung.

Die Prozessvertretung des Antragsgegners legte mit Schreiben vom 24. April 2007 die Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft vom 23. April 2007 vor, dass sie die männlichen Blütenstände der gentechnisch veränderten Maispflanzen auf den streitgegenständlichen Anbauflächen aufgrund entsprechender Anweisung des Bundessortenamtes nicht entfernen werde. Im Hauptsacheverfahren führte der Antragsgegner mit Schreiben vom 26. April 2007 unter anderem aus, dass Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten oder aus solchen bestehen, zulässigerweise in Verkehr gebracht werden könnten.

Die Bevollmächtigten des Antragstellers trugen mit Schriftsatz vom 4. Mai 2007 vor, dass das BVL nach ihren Informationen am 27. April 2007 einen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt erlassen habe, der das teilweise Ruhen der französischen Inverkehrbringensgenehmigung für MON 810-Saatgut anordne. Das Inverkehrbringen dieses Saatguts in Deutschland dürfe erst erfolgen, wenn dem BVL ein Beobachtungsplan vorgelegt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

## II.

Der zulässige Antrag gemäß § 123 VwGO hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht – auch schon vor Klageerhebung – eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder aus sonstigen Gründen gebot ist (Regelungsanordnung, § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Eine derartige Anordnung setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) besteht und sich der Antragsteller auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgeblicher Zeitpunkt für die verwaltungsgerichtliche Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Ein Anordnungsgrund liegt vor. Der Antragsteller hat berechtigt vorgetragen, dass er mit erheblichen Nachteilen zu rechnen hätte, falls der Antragsgegner auf den zum staatlichen Versuchsgut Neuhof gehörenden Anbauflächen genetisch veränderten Mais der Linie MON 810 anbaut. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, würde der Anbau von genetisch verändertem Mais im Flugkreis der Bienen des Antragstellers für diesen zur Folge haben, dass durch den Eintrag von Pollen dieses Mais (nachfolgenden: GVO-Pollen) in „seinen“ Honig ein nicht verkehrs- und verbrauchsfähiges Le-

bensmittel entstünde, welches allein auf Grund fehlender gentechnikrechtlicher bzw. lebensmittelrechtlicher Zulassung als potentielle Gesundheitsgefährdung anzusehen wäre. Darüber hinaus würde das Recht des Antragstellers als Imker auf gentechnikfreie Wirtschaftsweise (Koexistenzrecht) verletzt.

Die besondere Eilbedürftigkeit liegt vor, da nur durch eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erreicht werden kann, dass der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Blüte des Maises (im Zeitraum zwischen Juli und September 2007) die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Aufnahme von Maispollen durch die Bienen des Antragstellers zu vermeiden.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, soweit sein Begehren sich darauf richtet, dass der Antragsgegner im Anbaujahr 2007 Maßnahmen zu ergreifen hat, die verhindern, dass die Bienen des Antragstellers den Maispollen von Maispflanzen der Linie MON 810 aufnehmen.

Der Antragsgegner hat auf den Grundstücken Fl.Nrn. 287/1, 288, 289 der Gemarkung Kaisheim den Mais der Linie MON 810 vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen während der Blütezeit abzuschneiden, da diese Maßnahmen notwendig sind, um einen Verstoß gegen die VO 1829/2003 sowie das GenTG zu verhüten und eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte des Antragstellers zu vermeiden. Da der Antragsgegner – die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, die dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet ist (§ 1 LfLV) - den genetisch veränderten Mais anbaut, besteht für eine Anordnung (Verwaltungsakt) des Freistaats Bayern („gegen den Freistaat Bayern“), sei es eine Anordnung des Landratsamtes als untere Lebensmittelbehörde, sei es eine Anordnung der Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde für den Vollzug des GenTG, entsprechend den Grundsätzen des „In-Sich-Prozesses“ kein Raum.

1. Durch den streitgegenständlichen Maisanbau des Antragsgegners gelangen Pollen von Maispflanzen der Linie MON 810 in den Honig des Antragstellers.

Die streitgegenständlichen Anbauflächen des Antragsgegners liegen in ca. 1.500 bis 2.200 m Entfernung vom Bienenhaus des Antragstellers auf dem Grundstück Fl.Nr. 513/3 der Gemarkung Buchdorf, in dem er 12 Bienenvölker hält. Der Flugkreis von Bienen beträgt ca. 2 bis 6 km. Mais wird von Bienen regelmäßig besucht. Zwar bilden Maisblüten keinen Nektar. Weil die männlichen Blüten an der Spitze der Maispflanzen aber reichlich Pollen bilden, dient Mais als Pollenlieferant für Bienen, zumal Maispollen wegen ihres hohen Eiweißgehalts (17 %) zu den für Bienen besonders wertvollen Pollensorten gehören. Da Mais erst im Zeitraum zwischen Juli und September blüht, kommen zu diesem späten Blütezeitpunkt häufig keine anderen Blüten für die Bienen als Pollenspender in Frage, weil die meisten Alternativen zu diesem Zeitpunkt bereits verblüht oder die Wiesen mehrmals gemäht sind (vgl. Antragsteller-Anlagen 2, 3, Bl. 140 bis 143; Beigeladenen-Anlagen 6, 7, Bl. 389 bis 395; „Machbarkeitsstudie zur Auslobung „gentechnikfrei“ und Vermeidung von GVO bei Lebensmittel aus tierischer Erzeugung“ der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), Kapitel 11.3.5, [www.AGES.at](http://www.AGES.at), Leseversion, nachfolgend: GVO-Machbarkeitsstudie ). Damit spricht eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Bienen des Antragstellers (auch) die Anbauflächen des Antragsgegners anfliegen, Pollen von Maispflanzen der Linie MON 810 (nachfolgend: GVO-Pollen) sammeln, so dass GVO-Pollen im Honig des Antragstellers jedenfalls über der Nachweisgrenze enthalten sein wird.

2. Honig des Antragstellers, der GVO-Pollen enthält, fällt unter den Geltungsbereich der VO 1829/2003.

Honig ist nach Art. 2 Nr. 1 der VO 1829/2003, der auf die Definition des Art. 2 der VO (EG) Nr. 178/2002 verweist, ein Lebensmittel. Dass Honig entsprechend der Definition in Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 2001/110/EG über Honig auf Grund seiner Entstehung als tierisches und nicht als pflanzliches Produkt anzusehen ist, ändert nichts an seiner Eigenschaft als Lebensmittel.

Nach Sinn und Zweck der VO 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, welche in den Erwägungsgründen 1 bis 3 dieser VO zum Ausdruck gebracht werden, ist Honig, der GVO-Pollen enthält, als „genetisch verändertes Lebensmittel“ gemäß Art. 2 Nr. 6 der VO 1829/2003 anzusehen und im Sinne von Art. 3 Abs. 1. Buchst. b dieser Verordnung als „Lebensmittel, das GVO enthält oder aus solchen besteht“, einzustufen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Da Bienen nicht nur Nektar, sondern auch Pollen sammeln, gelangt dieser auf verschiedenen Wegen in den Honig. Pollen ist daher ein charakteristischer Bestandteil eines jeden Honig; etwa 0,1 bis 0,5 % des Honigs besteht aus Pollen.

Pollen enthält die männlichen Keimzellen der Blütenpflanzen, die mit dem haploiden Chromosomensatz der Mutterpflanze ausgestattet sind. Pollen von Maispflanzen der Linie MON 810 ist damit auch Träger dieses GVO. Über den Blütenpollen dieser genetisch veränderten Maispflanzen werden die transgenen DNA-Sequenzen in den Honig transportiert, wo sie für längere Zeit konserviert bleiben. Da Pollen Eiweiß enthält (13 bis 36 %), können durch transgene DNA-Sequenzen codierte Eiweißverbindungen – sofern sie in Pollen oder den anhaftenden Tapetumzellen exprimiert werden – in den Honig gelangen (vgl. AGES, GVO-Machbarkeitsstudie, Kapitel 11.3, S. 218 a.a.O.; Antragsteller-Anlage 36, Bl. 501 bis 506).

Der Ansicht der Beigeladenenseite – im Honig eingeschlossener Pollen sei wegen seiner fehlenden Vermehrungs- bzw. Befruchtungsfähigkeit kein Organismus, Honig mit Pollen von genetisch veränderten Pflanzen könne daher keinen genetisch veränderten Organismus (GVO) enthalten – wird entsprechend den obigen Ausführungen nicht gefolgt. Die Definition für „Organismus“ in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2001/18/EG (gleichlautende Definition in § 3 Nr. 1 GenTG) lautet: „Organismus ist jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, einschließlich Mikroorganismen“. Da über den im Honig befindlichen GVO-Pollen die transgenen DNA-Sequenzen in den Honig transportiert (übertragen) werden, ist auch der im Honig befindliche/eingeschlossene GVO-Pollen ein Organismus, ein genetisch veränderter Organismus.

Honig, der GVO-Pollen enthält, ist auch nicht auf Grund der Ausführungen in Erwägungsgrund 16 dem Geltungsbereich der VO 1829/2003 entzogen. Die Eigenschaften von Honig mit GVO-Pollen entsprechen nicht den Eigenschaften der in Erwägungsgrund 16 beschriebenen Lebensmittel. Laut Erwägungsgrund 16 soll die Verordnung „Lebensmittel und Futtermittel abdecken, die aus einem GVO, nicht jedoch solche, die mit einem GVO hergestellt sind“. Erwägungsgrund 16 zielt darauf ab, dass Lebensmittel, die mit Hilfe eines genetisch veränderten Hilfsstoffes hergestellt wurden und damit auch „Produkte, die aus Tieren gewonnen werden, welche mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert ... wurden, weder den Zulassungsbestimmungen noch den Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung unterliegen“. Grund dafür, tierische Lebensmittel wie Milch, Fleisch, Eier, die von mit genetisch veränderten Futtermitteln gefütterten Tieren stammen, aus dem Geltungsbereich der VO 1829/2003 herauszunehmen, ist, dass gentechnisch veränderte DNA-Fragmente des Tierfutters nach Verfütterung von gentechnisch veränderten Futtermitteln weder in den Geweben von Kühen, Schweinen oder Hühnern, noch in Milch oder Eiern nachgewiesen werden konnten (vgl. AGES, GVO-Machbarkeitsstudie, Kapitel 11.2., S. 200 bis 214, a.a.O.). Honig ist zwar wegen seiner Entstehungsweise (unstreitig) ein tierisches Produkt, ein tierisches Lebensmittel. Der maßgebende Unterschied zu den oben genannten tierischen Lebensmitteln Fleisch, Eier, Milch, die von mit genetisch veränderten Futtermitteln gefütterten Tieren stammen, besteht jedoch darin, dass im Honig der Pollen von genetisch veränderten Pflanzen nachgewiesen werden kann, dass im Fall von genetisch veränderten Pflanzen über deren Blütenpollen die transgenen DNA-Sequenzen in den Honig transportiert werden, wo sie für lange Zeit konserviert bleiben (vgl. AGES, GVO-Machbarkeitsstudie, Kapitel 11.3.3., S. 218, a.a.O.; Antragsteller-Anlage 36, Bl. 501 bis 506). Honig wird dementsprechend auch für eine molekularbiologische Analyse gentechnisch veränderter Pollen genutzt (Richtlinie VDI 4330 Bl. 4).

Honig, in den GVO-Pollen gelangt sind, ist damit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der VO 1829/2003 als „Lebensmittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen“, einzustufen.

Keine sachliche und rechtliche Grundlage, weil Erwägungsgrund 16 der VO 1829/2003 für Honig nicht einschlägig ist, hat daher die Erklärung des „Ständigen Ausschusses Lebensmittelkette und Tiergesundheit, Abt. genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel“ vom 23. Juni 2004, die die nationalen Vollzugsbehörden übernommen haben, dass Honig als tierisches Produkt zu betrachten sei und folglich nicht unter die VO 1829/2003 falle, sofern er nicht von genetisch modifizierten Bienen produziert worden sei. Weil der Flug und das Sammeln der Bienen außerhalb der Kontrollmöglichkeit des Bienenhalters liege, solle das Vorkommen von GVO-Pollen in Honig als zufällig und unvermeidlich angesehen werden, welches nicht zu kennzeichnen sei, vorausgesetzt, der Anteil von GVO-Pollen im Honig liege nicht über 0,9 % (Beigeladenen-Anlage 5, Bl. 384).

Die Einstufung von Honig als genetisch verändertes Lebensmittel, welches dem Geltungsbereich der VO 1829/2003 unterfällt, entspricht auch Sinn und Zweck der Verordnung, die den „freien Verkehr mit sicheren und gesunden Lebensmitteln“ (siehe Erwägungsgrund 1), „die Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz für Leben und Gesundheit des Menschen“ (siehe Erwägungsgrund 2) in den Vordergrund stellt und in Erwägungsgrund 3 insbesondere ausführt, dass „zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier Lebensmittel und Futtermittel, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt werden, einer Sicherheitsüberprüfung nach einem Gemeinschaftsverfahren unterzogen werden, bevor sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden“. Es ist kein Grund ersichtlich, warum für das Lebensmittel Honig, in den über den Maispollen (von Mais MON 810) die transgenen DNA-Sequenzen transportiert werden, nicht dieselben Sicherheitsanforderungen nach Gemeinschaftsrecht gelten sollen, wie für andere genetisch veränderte Lebensmittel.

3. Honig mit GVO-Pollen stellt gemäß Art. 4 Abs. 2 VO 1829/2003 ein nicht verkehrs- und verbrauchsfähiges Lebensmittel dar:

Zum Inverkehrbringen in der EU zugelassen sind derzeit ausschließlich Lebensmittel, die aus Mais MON 810 hergestellt sind. Solche Lebensmittel hat die Beigeladene am 10. Dezember 1997 im Weg des Anzeigeverfahrens nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 258/97 gemeldet. Diese Notifikation wurde dann im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 200/16 vom 26.6.1998, siehe Antragsteller-Anlage 14, Bl. 193) veröffentlicht. Es handelt sich laut Amtsblatt um „Lebensmittel und Lebensmittel-Zutaten aus Maismehl, Maisgluten, Maisgrieß, Maisstärke, Maisglukose und Maisöl aus den Nachkommen der Maislinie MON 810“. Diese nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 258/97 angezeigten Verarbeitungsprodukte hat die Beigeladene als existierende Erzeugnisse gemäß Art. 8 Abs. 1 der VO 1829/2003 am 12. Juli 2004 gemeldet und die Kommission hat diese Lebensmittel am 18. April 2005 in das „Gemeinschaftsregister über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel“ ( Art. 28 VO 1829/2003) eingetragen ( siehe Antragsteller-Anlage 12, Bl. 188).

Diese Eintragung im Gemeinschaftsregister in der Spalte „Scope of notification“ lautet:

„1.) Lebensmittel und Lebensmittel-Zutaten, die aus Maismehl, Maisgluten, Maisgrieß, Maisstärke Maisglukose und Maisöl aus den Nachkommen der Maislinie 810 hergestellt wurden, gemeldet als existierendes Lebensmittel, das in den Anwendungsbereich des Art. 8 (1) (a) der VO (EG) Nr. 1829/2003 fällt, das aus einem genetisch veränderten Organismus (GVO) hergestellt ist und in Übereinstimmung mit Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 in der Verkehr gebracht wurde.....“

2. Lebensmittelzusätze, die aus MON 810 Mais hergestellt sind, gemeldet als existierende Lebensmittelzusätze, die in den Anwendungsbereich von Art. 8 (1) (b) der Verordnung (EG) 1829/2003 fallen...”

Für Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten oder daraus bestehen (Lebensmittel nach Art. 3 Abs.1 Buchst. b VO 1829/2003), ist bisher keine Zulassung zum Inverkehrbringen erfolgt. Weder wurde insofern ein Zulassungsverfahren nach Art. 6 und 7 der VO (EG) Nr. 258/97 („Novel- Food -Verordnung“)

